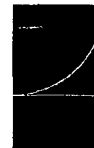


Bildungsminister

41/ME



bm:wk

GZ 68.152/63-I/B/5B/96

Sachbearbeiter:
Mag. Hans Peter Hoffmann
Tel: 53120-5832*Präsidium des Nationalrates
Parlament
Dr. Karl Renner-Ring 3
1010 Wien*

Gesetzesentwurf	
Zl.	41 - GE/1996
Datum	12.6.1996
Verteilt	13.6.96/11

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Universitäts-Organisationsgesetz (UOG 1975) geändert wird
Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Universitäts-Organisationsgesetz (UOG 1993) geändert wird;
Aussendung zur Begutachtung

H. Pichler

In der Anlage übermittelt das Bundesministerium für Wissenschaft, Verkehr und Kunst den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Universitäts-Organisationsgesetz (UOG 1975) geändert wird sowie einen Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Universitäts-Organisationsgesetz (UOG 1993) geändert wird mit der Bitte um Stellungnahme bis längstens 31. Juli 1996. Sollte bis zu diesem Zeitpunkt keine Stellungnahme eingelangt sein, wird die do. Zustimmung zum vorliegenden Entwurf angenommen. Leermeldungen sind nicht erforderlich.

Überdies wird ersucht, dem Präsidium des Nationalrates 25 Ausfertigungen der do. Stellungnahme zuzuleiten.

Anlage

Wien, 3. Juni 1996

Der Bundesminister:

Dr. Scholten

F.d.R.d.A.:

**Bundesministerium für
Wissenschaft,
Verkehr und Kunst**Minoritenplatz 5
A1014 WienTel 0222-531 200
DVR 0000175

Universitätsorganisationsgesetz 1975

VORBLATT

Probleme:

* Der Verfassungsgerichtshof hat die Wortfolge "im selben Verhältnis wie im Kollegialorgan" im § 15 Abs. 9 erster Satz UOG 1975 aufgehoben. Diese Bestimmung betrifft die Zusammensetzung der von einem Kollegialorgan zur Vorbereitung und Bearbeitung von einzelnen oder von Gruppen seiner Beratungsgegenständen eingesetzten ständigen und nichtständigen Kommissionen.

Ziele:

* Adaption der von der Aufhebung betroffenen Bestimmungen im UOG 1975 und damit Herstellung eines der Rechtsanschauung des VfGH entsprechenden Rechtszustandes.

Alternativen:

* Keine gesetzliche Adaption hat Rechtsunsicherheit zur Folge. Die Aufhebung der Wortfolge tritt mit Ablauf des 30. November 1996 in Kraft. Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Wirksamkeit.

Kosten:

* Keine

EU-Konformität:

* Gegeben

ENTWURF

Bundesgesetz, mit dem das Universitäts-Organisationsgesetz (UOG 1975) geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundesgesetz vom 11. April 1975, BGBl. Nr. 258, über die Organisation der Universitäten, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 804/1993, wird wie folgt geändert:

1. Im § 15 Abs. 9 lautet der erste Satz wie folgt:

"Die Kommissionen gemäß Abs. 7 sind so zusammenzusetzen, daß jede der im Kollegialorgan vertretenen Personengruppen im selben Verhältnis wie im Kollegialorgan vertreten ist, wobei jedoch im Habilitationsverfahren die von Abs. 3 abweichenden Bestimmungen über die Beschlußfassung zu beachten sind."

2. Dem § 36 Abs. 8 wird folgender Abs. 9 angefügt:

"(9) Ein positiver oder negativer Beschluß über die Beurteilung des zweiten und vierten Abschnittes des Habilitationsverfahrens sowie nach Abs. 8 ist nur dann gültig, wenn er auch von der Mehrheit der Mitglieder der Habilitationskommission mit Lehrbefugnis (venia docendi) getragen wird."

ERLÄUTERUNGEN

ALLGEMEINES

Im Erkenntnis vom 29. November 1995 hat der Verfassungsgerichtshof im § 15 Abs. 9 erster Satz UOG 1975 die Wortfolge "im selben Verhältnis wie im Kollegialorgan" als verfassungswidrig aufgehoben. Anlaßfall war die Zusammensetzung einer besonderen Habilitationskommission. Eine besondere Habilitationskommission besteht zur Hälfte aus Universitätsprofessoren und zu je einem Viertel aus Mittelbauvertretern und Vertretern der Studierenden. Unter den Mittelbauvertretern muß sich wenigstens eine Person mit Lehrbefugnis befinden, sodaß in einer besonderen Habilitationskommission die die Lehrbefugnis besitzenden Mitglieder die Mehrheit bilden. Ein Beschluß einer besonderen Habilitationskommission kommt mit absoluter Mehrheit zustande. Im Habilitationsverfahren wird über die wissenschaftliche Qualifikation und die didaktischen Fähigkeiten des Habilitationswerbers entschieden. In seinem Erkenntnis führt der Verfassungsgerichtshof aus, daß es unsachlich sei, wenn eine Entscheidung über die inhaltliche Beurteilung besonderer fachlicher Kenntnisse eines Bewerbers mehrheitlich von Personen getroffen werden kann, die selbst nicht über die entsprechende fachliche Qualifikation verfügen. Die die Willensbildung einer (besonderen) Habilitationskommission im ersten und dritten Abschnitt eines Habilitationsverfahrens betreffende Regelung ist verfassungsrechtlich unbedenklich, da es in keinem dieser beiden Abschnitte um die Beurteilung der wissenschaftlichen Qualifikation eines Bewerbers als solche geht. Der Gesetzgeber kann nach Meinung des Verfassungsgerichtshofes durchaus auch Personen zu Mitgliedern einer fachliche Fähigkeiten eines Bewerbers zu beurteilenden Kollegialbehörde berufen, die nicht selbst die vom Bewerber angestrebte Qualifikation besitzen, wenn gleichzeitig sichergestellt ist, daß bei der Beurteilung der fachlichen Qualifikation nicht die Mehrheit jener Mitglieder, die selbst über diese Qualifikation verfügen, überstimmt werden kann. Da eine derartige Vorsorge im UOG nicht getroffen ist, sei jene Bestimmung verfassungswidrig, die die Zusammensetzung des Kollegialorgans in einer Weise regelt, die ein Überstimmen der Mehrheit der fachlich qualifizierten Mitglieder möglich macht. Der Verfassungsgerichtshof hat jedoch im angesprochenen Erkenntnis weiters ausgeführt, daß der Gesetzgeber nicht gehindert ist, in einer Ersatzregelung dieselbe Zusammensetzung der Kollegialbehörde wie bisher vorzusehen, wenn er gleichzeitig für die Abschnitte zwei und vier des Habilitationsverfahrens, bei denen es allein auf die wissenschaftliche Qualifikation des Bewerbers ankommt, einen Abstimmungsmodus vorsieht, der auch die Mehrheit der selbst über eine Lehrbefugnis verfügenden Personen berücksichtigt.

ZU DEN EINZELNEN BESTIMMUNGEN

Zu Z 1:

Entsprechend der Ausführungen des Verfassungsgerichtshofes in seinem Erkenntnis vom 29. November 1995 bleibt die Zusammensetzung der Kollegialorgane wie bisher bestehen. Im neuen Halbsatz wird jedoch auf die von § 15 Abs. 3 UOG abweichenden Bestimmungen die Beschlußfassung im Rahmen des Habilitationsverfahrens betreffend verwiesen.

Zu Z 2:

Hier wird ein von § 15 Abs 3 UOG abweichender Abstimmungsmodus für die beiden Abschnitte des Habilitationsverfahrens bestimmt, in welchen alleine die wissenschaftliche Qualifikation beurteilt wird. Durch diese Bestimmung wird verhindert, daß in den angesprochenen Abschnitten ein Überstimmen der Mehrheit der Mitglieder der Habilitationskommission mit Lehrbefugnis (*venia docendi*) möglich wird.

GEGENÜBERSTELLUNG

alte Fassung:

§ 15 Abs. 9:

Die Kommissionen gemäß Abs. 7 sind so zusammenzusetzen, daß jede der im Kollegialorgan vertretenen Personengruppen im selben Verhältnis wie im Kollegialorgan vertreten ist. Personengruppen, die auf diese Weise keinen Vertreter in die Kommission zu entsenden haben, kann auf Grund einer besonderen Beschlußfassung im Kollegialorgan eine Vertretung in der Kommission eingeräumt werden. Für die Bestellung dieser Vertreter gilt Abs. 7 sinngemäß. Die Einräumung einer solchen, sich auf Grund der Berechnung aus dem ersten Satz dieses Absatzes nicht ergebenden Vertretung in der Kommission hat zu erfolgen, wenn in der Kommission Angelegenheiten behandelt werden, von denen diese Personengruppe betroffen ist. Wird in der Kommission über eine Universitätseinrichtung verhandelt, so gehört ihr insoweit der Vorstand (Leiter) dieser Universitätseinrichtung mit beratender Stimme an.

neue Fassung:

§ 15 Abs. 9:

Die Kommissionen gemäß Abs. 7 sind so zusammenzusetzen, daß jede der im Kollegialorgan vertretenen Personengruppen im selben Verhältnis wie im Kollegialorgan vertreten ist, wobei jedoch im Habilitationsverfahren die von Abs. 3 abweichenden Bestimmungen über die Beschlußfassung zu beachten sind. Personengruppen, die auf diese Weise keinen Vertreter in die Kommission zu entsenden haben, kann auf Grund einer besonderen Beschlußfassung im Kollegialorgan eine Vertretung in der Kommission eingeräumt werden. Für die Bestellung dieser Vertreter gilt Abs. 7 sinngemäß. Die Einräumung einer solchen, sich auf Grund der Berechnung aus dem ersten Satz dieses Absatzes nicht ergebenden Vertretung in der Kommission hat zu erfolgen, wenn in der Kommission Angelegenheiten behandelt werden, von denen diese Personengruppe betroffen ist. Wird in der Kommission über eine Universitätseinrichtung verhandelt, so gehört ihr insoweit der Vorstand (Leiter) dieser Universitätseinrichtung an.

§ 36 Abs. 9:

Ein positiver oder negativer Beschluß über die Beurteilung des zweiten und vierten Abschnittes des Habilitationsverfahrens sowie nach Abs. 8 ist nur dann gültig, wenn er auch von der Mehrheit der Mitglieder der Habilitationskommission mit Lehrbefugnis (venia docendi) getragen wird.